



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Trinkwasserversorgung

§ 1

Beteiligte und Aufgaben

- (1) Die Stadt Hofgeismar übernimmt gemäß § 24 Abs. 1 KGG nach Auflösung des Wasserverbandes Hümme und des Wasserbeschaffungsverbandes Lempetal die Aufgabe, mit ihren als öffentliche Einrichtung betriebenen Wasserversorgungsanlagen die Stadtteile

Trendelburg – Eberschütz,
Trendelburg – Sielen,
Trendelburg – Stammen

und im Bedarfsfall den übrigen Bereich der Stadt Trendelburg, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen mit Trinkwasser zu versorgen.

- (2) Die Stadt Trendelburg verpflichtet sich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen, Trinkwasser vom Wasserwerk Friedrichsfeld im Bedarfsfalle an die Stadt Hofgeismar, über eine von der Stadt Hofgeismar zu bauende und zu unterhaltende Verbundleitung zwischen dem Wasserwerk Friedrichsfeld und dem Hochbehälter Dingel, zu liefern.
- (3) Die Wasserversorgungsverpflichtung der Stadt Hofgeismar bezieht sich auf die vom Regierungspräsidenten in Kassel am 02.09.1971 mit Az.: III/6, Az.: 79 e 06.39 – Neubau Hochbehälter Dingel – genehmigten hydraulischen Mengen und Druckverhältnissen.

§ 2

Leitungs- und Eigentumsrechte

- (1) Die Städte Hofgeismar und Trendelburg gestatten gegenseitig die Verlegung und Unterhaltung der Zuleitungen in ihren Gemarkungen auf stadteigenem Boden, soweit dies im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung festgelegten Versorgungsverpflichtung erforderlich ist.
- (2) Die Eigentumsgrenze der Zuleitungen ist jeweils am ersten Rohrflansch oder bei der

ersten Rohrmuffe außerhalb der Hochbehälter.

Die Eigentumsgrenze der Zuleitung zum Stadtteil Trendelburg-Stammen ist bis zum Neubau einer neuen Zuleitung der Wassermesserschicht beim Forsthaus Stammen.

- (3) Die Städte Hofgeismar und Trendelburg verzichten auf die Erhebung von Konzessionsabgaben.

§ 3

Mitwirkungsrechte

Die Städte Hofgeismar und Trendelburg verpflichten sich bei Neuinvestitionen, die die im § 1 Abs. 3 dieser Vereinbarung festgelegte Versorgungsverpflichtung überschreiten, gegenseitig zu hören und ihre Planungs- und Kalkulationsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Kosten

- (1a) Für die gegenseitige Trinkwasserbelieferung ist vom jeweiligen Bezieher ein Entgelt in Höhe von 35 % der beim Lieferer geltenden Endverbrauchergebühr je 1 cbm bezogene Trinkwassermenge, aus schließlich der Zählermiete, zu zahlen. Davon ausgenommen sind gesetzliche Abgaben wie z. Zt. die Grundwasserabgabe.
- (1b) Diese gesetzlichen Abgaben werden in vollem Umfang nach der Abgabemenge (Übergabestation) gesondert berechnet.
- (2) Für die Messeinrichtung wird keine Miete erhoben.
- (3) Die Städte Hofgeismar und Trendelburg verpflichten sich, den Berechnungsmaßstab der Endverbrauchergebühr einheitlich auf die bezogene Trinkwassermenge je 1 cbm festzustellen.
- (4) Bei Ausfall einer Messeinrichtung gilt als Bezugsmenge das Mittel aus den vorhergehenden drei gemessenen Monatsmengen dieser Messeinrichtung.

- (5) Die bezogenen Trinkwassermengen werden vom Lieferer monatlich zum Monatsersten ermittelt und in Rechnung gestellt. Der Bezieher hat das Recht, bei den monatlichen Ablesungen der Messeinrichtungen im Beisein des Lieferers diese Messweinrichtung zu überprüfen.
- (6) Vom 01.01.1972 bis 31.12.1977 wird vom jeweiligen Lieferer, wegen der erforderlichen umfangreichen Rohrnetzsanierungen, von der gemessenen Trinkwassermenge eine Schwundwassermenge in Höhe von 15 % bei der Berechnung des Entgeltes in Abzug gebracht.

§ 5

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 6

Änderung, Aufhebung

- (1) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen und Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Regelung bei Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig.